



Brüssel, den 2. März 2020
(OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0332(COD)

6060/20
ADD 1 REV 2

ENV 78
SAN 48
CONSOM 25
CODEC 109

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5813/20
Nr. Komm.dok.:	5846/18 - COM(2017) 753 final + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) – Politische Einigung – Erklärungen

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Maltas, der Niederlande, Polens, Tschechiens, Ungarns und Zyperns

– Erwägungsgrund 40

Die oben genannten Mitgliedstaaten unterstützen die Annahme der Trinkwasserrichtlinie, die nicht nur hohe Sicherheitsstandards für das Trinkwasser unserer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten wird, sondern indirekt auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen wird.

Wir halten es jedoch für völlig unangebracht, in die Begründung eines Rechtsakts zu Trinkwasser allgemeine Formulierungen über Maßnahmen der Kommission in Bezug auf den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten aufzunehmen. Damit wird weder der gegenwärtige Rechtsstand in Bezug auf den Zugang zur Justiz geändert noch wird die Kommission weitergehend ermächtigt, in solchen Angelegenheiten rechtliche Schritte zu unternehmen.

Wir nehmen die Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus, dessen eigenständige Vertragsparteien die Mitgliedstaaten sind, ernst. Doch kann die Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip am besten auf Ebene der Mitgliedstaaten angegangen werden. Die eigentliche Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, besteht hingegen nach wie vor in der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus durch die Union selbst, wie im Beschluss 2018/881 des Rates und in den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2008/32 dargelegt. Obwohl die vom Rat geforderte Untersuchung abgeschlossen ist und obwohl die Kommission in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 angekündigt hat, sie werde „eine Überarbeitung der Aarhus-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1367/2006] ins Auge fassen“, ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 kein diesbezüglicher Vorschlag aufgeführt.

Angesichts der weiterreichenden Vorteile, die diese Richtlinie mit sich bringen wird, sind wir bereit, ihre Annahme zu unterstützen; wir werden jedoch darauf achten, dass eine solche Formulierung über den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten nicht in künftige Rechtsakte im Bereich Umwelt aufgenommen wird.

Erklärung Luxemburgs

Im Geiste des Kompromisses kann Luxemburg der Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) zustimmen, die auch eine positive Reaktion auf die Initiative „Right2Water“ darstellt.

Luxemburg bedauert jedoch die wenig ambitionierte Lösung, die für Pestizid-Metaboliten gewählt wurde; es bedauert ferner, dass die Folgen der Anwendung der Bestimmungen über Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, mangels einer detaillierten Folgenabschätzung hinsichtlich der Belastungen und Kosten für die betreffenden Akteure nicht ausreichend analysiert wurden.

Erklärung der Niederlande

– Artikel 1 und 16

Die Niederlande betonen nachdrücklich, wie wichtig der Zugang zu Trinkwasser ist, und haben die Initiative „Right2Water“ begrüßt. Sie verfügen auf nationaler Ebene über eine fundierte Praxis und einen soliden Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Versorgung mit Trinkwasser von guter Qualität. Gleichwohl sind die Niederlande nach wie vor der Auffassung, dass die Trinkwasser-richtlinie mit ihrem Schwerpunkt auf der Trinkwasserqualität nicht das geeignete Instrument ist, um die Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser in der EU anzugehen. Die Niederlande stellen infrage, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in einer Weise ausgeweitet werden sollte, die die Gefahr birgt, dass in die Verantwortung der Mitgliedstaaten eingegriffen wird, insbesondere durch den obligatorischen und spezifischen Charakter bestimmter Maßnahmen. Die Niederlande unterstützen die Annahme dieser Richtlinie angesichts der eindeutigen und weiterreichenden Vorteile, die sie für die Trinkwasserqualität mit sich bringen wird, und da wir davon überzeugt sind, dass unser Trinkwassersystem mit den Anforderungen des Artikels 16 in Einklang steht; wir betonen jedoch, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, wie die Frage des Zugangs zu Trinkwasser angegangen wird.

Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten

Die Kommission bedauert die Entscheidung der Legislativorgane, die Befugnis der Kommission zur Änderung der Anhänge der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie auf Anhang III zu beschränken, wohingegen die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag um die Befugnis zur Änderung der Anhänge I bis IV ersucht hatte.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die Legislativorgane der Befugnis zur Änderung des Anhangs II nicht zugestimmt haben, die angesichts der Notwendigkeit, die in Anhang II festgelegten Überwachungsanforderungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, in besonderem Maße erforderlich ist.

Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b ohne angemessene Begründung in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da dies eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.
